

Bewertungen von Erdkundeklausuren

1. Leistungserwartungen in den Anforderungsbereichen

In Erdkundeklausuren werden in der Regel die folgenden Operatoren verwendet. Diesen Operatoren entsprechend, müssen Schülerinnen und Schüler Leistungen in bestimmten Anforderungsbereichen erbringen.

Operatoren, die vorrangig Leistungen im **Anforderungsbereich I** verlangen:

nennen	Informationen/Sachverhalte ohne Kommentierung wiedergeben
beschreiben	Materialaussagen/Sachverhalte mit eigenen Worten geordnet und fachsprachlich angemessen wiedergeben
darstellen	aus dem Unterricht bekannte oder aus dem Material entnehmbare Informationen und Sachzusammenhänge geordnet (graphisch /verbal) verdeutlichen
lokalisieren	Einordnen von Fall-/Raumbeispielen in bekannte topographische Orientierungsraster

Operatoren, die vorrangig Leistungen im **Anforderungsbereich II** (Reorganisation und Transfer) verlangen:

ein-/zuordnen	einem Raum/Sachverhalt auf der Basis festgestellter Merkmale eine bestimmte Position in einem Ordnungsraster zuweisen
kennzeichnen	einen Raum/Sachverhalt auf der Basis bestimmter Kriterien begründet charakterisieren
analysieren	komplexe Materialien/Sachverhalte in ihren Einzelaspekten erfassen mit dem Ziel, Entwicklungen/Zusammenhänge zwischen ihnen aufzuzeigen
erläutern	Sachzusammenhänge mit Hilfe ergänzender Informationen verdeutlichen
erklären	Begründungszusammenhänge, Voraussetzungen und Folgen bestimmter Strukturen und Prozesse darlegen
vergleichen	Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen (vergleichbaren) Strukturen/Prozessen erfassen und kriterienbezogen verdeutlichen
anwenden	Theorien/Modelle/Regeln mit konkretem Fall-/Raumbeispiel/Sachverhalt in Beziehung setzen

Operatoren, die vorrangig Leistungen im **Anforderungsbereich III** (Reflexion und Problemlösung) verlangen:

erörtern	einen Sachverhalt unter Abwägen verschiedener Pro- und Contra-Argumente klären und abschließend eine schlüssige Meinung entwickeln
(kritisch) Stellung nehmen	unter Abwägung unterschiedlicher Argumente zu einer begründeten Einschätzung eines Sachverhalts/einer Behauptung gelangen
überprüfen	(Hypo-) Thesen/Argumentationen/ Darstellungsweisen auf ihre Angemessenheit/Stichhaltigkeit/Effizienz hin untersuchen
beurteilen/ bewerten	auf der Basis von Fachkenntnissen/ Materialinformationen/ eigenen Schlussfolgerungen unter Offenlegung / Reflexion der angewendeten Wertmaßstäbe zu einer sachlich fundierten, qualifizierenden Einschätzung gelangen/ eine begründete, differenzierte eigene Meinung entwickeln

Lokalisieren, beschreiben, darstellen und vergleichen sind Operatoren, die je nach Komplexität des zu bearbeitenden Materials/der Zielrichtung der Teilaufgabe auch auf Leistungen im nächst höheren Anforderungsbereich zielen können.

2. Gewichtung der Leistung

Von der maximal zu erreichenden Punktzahl von 100 Punkten entfallen 20 Punkte auf die Darstellungsleistung:

Anforderungen	Punkte
Die Schülerin- / der Schüler strukturiert seinen Text schlüssig, stringent sowie gedanklich klar und bezieht sich dabei genau und konsequent auf die Aufgabenstellung.	5
Die Schülerin- / der Schüler bezieht beschreibende, deutende und wertende Aussagen schlüssig aufeinander.	4
Die Schülerin- / der Schüler belegt seine Aussagen durch angemessene und korrekte Nachweise (Zitate u.a.).	3
Die Schülerin- / der Schüler formuliert unter Beachtung der Fachsprache präzise und begrifflich differenziert.	4
Die Schülerin- / der Schüler schreibt sprachlich richtig (Grammatik, Orthographie, Zeichensetzung) sowie stilistisch sicher.	4

Die inhaltlich-methodische Leistung in den drei Teilaufgaben beträgt maximal 80 Punkte. Sie verteilen sich in der Regel wie folgt auf die drei Anforderungsbereiche:

Anforderungsbereich I	10 – 20 Punkte
Anforderungsbereich II	35 – 50 Punkte
Anforderungsbereich III	15 – 25 Punkte

Dabei ist ein Anforderungsbereich nicht mit einer Teilaufgabe gleichzusetzen.

3. Transparenz der Bewertungskriterien

Die Rückmeldung über die Beurteilung der Schülerleistung geschieht über einen detaillierten Erwartungshorizont.